

Satzung des Jagdgebrauchshundvereins Nienburg/Weser eV

§ 1 Name, Sitz, Verbreitungsgebiet und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Jagdgebrauchshundverein Nienburg/Weser eV". Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Nienburg. Das Verbreitungsgebiet ist der Bezirk des Landkreises Nienburg, er kann in Sonderfällen ausgedehnt werden. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" im Sinne der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein dient der Förderung des Jagdgebrauchshundwesens. Er ist Prüfungsverein des Jagdgebrauchshundverbandes und der Landesjägerschaft Niedersachsen eV. Zur Erfüllung seiner Aufgaben führt der Verein folgende Maßnahmen durch:

- a) Er veranstaltet regelmäßig jagdliche Eignungs- und Leistungsprüfungen nach den Prüfungsordnungen des Jagdgebrauchshundverbandes.
- b) Er führt im Auftrag der Landesjägerschaft Niedersachsen eV Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde durch.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Abhalten von Führerlehrgängen zur Vorbereitung auf die Eignungs- und Leistungsprüfungen nach den Prüfungsordnungen des Jagdgebrauchshundverbandes und der Brauchbarkeitsprüfung der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.
- b) Er bildet Richter für Leistungs- und Formprüfungen aus.

- c) Er stellt Richter bei den Verbandsprüfungen des eigenen Vereins und benachbarter Vereine.
- d) Aufsätze und Mitteilungen werden in der Jagdpresse veröffentlicht.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und die Gewähr dafür bietet, daß sie die Ziele des Vereins fördert. Außerdem ist eine kooperative oder fördernde Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen möglich, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Anträge auf Mitgliedschaft sind beim Vorsitzenden, beim stellvertretenden Vorsitzenden oder beim Schriftführer schriftlich oder mündlich zu stellen. Eine etwaige Abweisung erfolgt ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung und als Vorstandsmitglied wählbar. Die Mitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der von diesem getroffenen Bestimmungen teilnehmen und sich einer unparteiischen und schnellen Beratung in allen Fragen des Jagdgebrauchshundwesens über den Vorstand bedienen.

Jedes Mitglied hat die Bestimmungen der Satzungen zu befolgen und den Beschlüssen der Organe des Vereins nachzukommen. Außerdem hat es alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Interesse des Vereins abträglich sein könnte. Die festgesetzten Beiträge sind pünktlich zu entrichten.

Der Verein erkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung sowie die Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des Jagdgebrauchshundverbandes eV verbindlich an.

§ 8 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und das Jagdgebrauchshundwesen erworben haben.

Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit, haben aber dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 9 Austritt und Ausschluss

Der Austritt ist durch Kündigung beim Vorstand möglich. Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind noch zu entrichten. Ein Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied

- a) die Vereinssatzungen oder sonstige Beschlüsse der Mitgliederversammlung gröblich verletzt oder die Belange des Vereins und seine Bestrebungen schädigt.
- b) einem anderen Mitglied gegenüber vorsätzlich oder fahrlässig üble Nachrede führt oder es anstandswidrig beleidigt.
- c) den Jahresbeitrag zu zahlen verweigert
- d) gegen den Anstand und die Ehre des Waidmannes wiederholt gröblich verstößt
- e) wegen unehrenhaften Handlungen gerichtlich verurteilt wird.

Der Ausschluss kann befristet werden.

Gegen den Ausschluss ist schriftlich Berufung an die nächste Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden.

§ 10 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist im ersten Drittel des Geschäftsjahres zu entrichten. Mitglieder, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben und 15 Jahre dem Verein angehören, sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 11 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 12

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

- c) dem Schriftführer
- d) dem Suchenwart
- e) dem Kassenführer
- f) dem Vorsitzenden der Kreisgruppe Nienburg der Landesjägerschaft Niedersachsen.
- g) drei Beisitzer

Mehrere Aufgabenbereiche können auf eine einzelne Person vereinigt werden, jedoch darf der Vorstand nicht weniger als fünf Personen zählen. Bei Vorstandsbeschlüssen gibt bei Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende beruft oder leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung.

Der Schriftführer führt die Protokolle und verwaltet sämtliche Akten. Außerdem führt er den Schriftwechsel des Vereins außer dem Schriftwechsel des Suchenwartes.

Der Suchenwart ist für die Vorbereitung und den Ablauf der Prüfungen sowie für den dazu notwendigen Schriftwechsel verantwortlich.

Der Kassenführer verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat am Ende des Rechnungsjahres einen Kassenbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Vorstand hat jährlich zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, die die Kasse und ihre Unterlagen prüfen und der Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung berichten.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens 10 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe des Tagungsortes mit der vorgesehenen Tagesordnung erfolgen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Auflösung oder über Satzungsänderungen genügt die einfache Stimmenmehrheit nicht (vgl. §§ 14 und 15).

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) die Entgegennahme des Kassenberichtes und die Entlastung des Kassenführers und des Gesamtvorstandes
- d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 14 Satzungsänderung

Über die Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen, die vom Registerrichter verlangt werden, können vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vorgenommen werden, soweit der Sinn der Satzung dabei nicht geändert wird.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, beschließt eine zweite, innerhalb von vier Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.

§ 16

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landesjägerschaft Niedersachsen eV, Kreisgruppe Nienburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

*In das Verreinsregister eingetragen am 6.8.1993
beim Amtsgericht Nienburg; SIEMERING (Justizangestellte)*